- Technisch-ökonomischen Ziel-(4) Sofern in einer stellung bereits die notwendige inhaltliche Klarheit enthalten ist. kann mit der Bestätigung festgelegt werden. daß sie zugleich als bestätigte Aufgabenstellung gilt.
- (5) Die Bestätigung der Aufgabenstellung erfolgt durch die im Abs. 1 genannten Organe, wenn sie nicht gemäß Abs. 6 bei der Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung nachgeordnete Organe, Betriebe und Einrichtungen mit der Bestätigung der Aufgabenstellung beauftragt haben.
- Bei der Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung ist festzulegen, unter welchen Bedingungen Aufgabenstellungen durch die Leiter nachgeordneter Betriebe und Einrichtungen bestätigt Bedingungen können zulässige können Diese Toleranenthalten. Es ist davon auszugehen, daß in der bei Einhaltung des in der Technisch-ökonomi-Regel schen Zielstellung geforderten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes, des wissenschaftlich-technischen Höchst-Realisierungszeit standes und einer kurzen die Restätigung Aufgabenstellung zur Verkürzung der der Vorbereitungszeit den Leitern nachgeordneter Organe, Betriebe und Einrichtungen übertragen werden soll.
- (7) Die Gutachterstellen der übergeordneten Staatsund Wirtschaftsorgane haben das Reeht, gegen die Bestätigung begründet Einspruch mit aufschiebender Wirkung einzulegen. Der Leiter des übergerordneten Staatsbzw. Wirtschaftsorgans entscheidet bei Einspruch endgültig.

§ 16

# Projektierung

- (1) Projektierungsleistungen sind
- die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen,
- die Ausarbeitung von Projekten,
- die Koordinierung von kooperierten Projektierungsleistungen bei der Ausarbeitung von Projekten und Aufgabenstellungen,
- die Ausarbeitung von Studien und Variantenuntersuchungen im Rahmen der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.
- Projektierungsbetriebe und andere Projektierung'seinrichtungen. soweit sie nicht zu Haushaltsorganisationen gehören, arbeiten nach der wirtschaftlichen nungsführung. Die ihnen ausgearbeiteten von Aufgabenstellungen, Projekte und deren Teile sind an die Auftraggeber auf Wirtschaftsverder Grundlage von und einheitlichen Preisen ZU verkaufen. Die Preise für andere Leistungen sind zwischen den tragspartnern zu vereinbaren.
- (3) Die Bedingungen in den Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen sind von den Vertragspartnern daß die Projektierungsbetriebe so festzulegen, deren Projektierungseinrichtungen einem hohen an projektierenden ökonomischen Nutzen Vordes zu habens materiell interessiert sind. Das betrifft insbesondere die Verbesserung vorgegebener technischökonomischer Kennziffern, die Einhaltung und Unter-

- bietung der Termine für die Übergabe von Projektierungsleistungen sowie die Garantie der Projektierungseinrichtungen für die projektierten tedmischen und ökonomischen Kennziffern.
- (4) Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und zur Sicherung des Nutzeffektes der Investitionen sind in den Wirtschaftsverträgen, die zur Ausarbeitung der Aufgabenstellungen abgeschlossen werden, Preisdifferenzierungen durch Preiszu- und -abschläge zu vereinbaren. Für diese gilt als Orientierung
  - a) bei nachweisbarer Verbesserung der vorgegebenen Kennziffern Zuschläge zwischen 5 bis 20%,
  - b) bei Nichterreichen der vorgegebenen Kennziffern Abschläge in Höhe von 5 bis 20 %.
- (5) Die Projektierungsbetriebe können einen Risikofonds zur Bezahlung von Garantieleistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bilden.

### Teil IV

## Die Durchführung der Investitionen

§ 17

## Grundsätze der Durchführung der Investitionen

- Durchfühlung der Investitionen hat in kür-(1) Frist mit dem geringsten materiellen und finanzester Aufwand und in einwandfreier Qualität zu ziellen Dabei ist darauf zu orientieren, beste nationale internationale Erfahrungswerte zu zu verbessern. Es ist zu sichern, daß die neuesten Forschungsund Entwicklungsergebnisse soweit dies volkswirtschaftlich vertretbar ist auch Durchführung eingeführt werden, noch damit Investitionen Zeitpunkt zum der Fertigstellung dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen. diese Zielstellung ist die materielle Interessiertheit verantwortlichen beteiligten Betriebe, Kollektive und einzelnen Werktätigen zu richten.
- (2) Die Projekte und die bei der Durchführung der Investitionen anzuwendenden Organisationsformen müssen die Erfüllung dieser grundsätzlichen Erfordernisse gewährleisten.
- (3) Mit der Durchführung der Investitionen darf nur begonnen werden, nachdem ihre Vorbereitung gemäß § 10 Abs. 4 abgeschlossen ist.

### § 18

### Das Projekt

- (1) Das Projekt ist Bestandteil der ökonomisch zweckmäßigsten Durchführung der Investition.
- Das Projekt beinhaltet die endgültige technische, gestalterische und betriebsökonomische Lösung sowie Bau- und Montagetechnologie. Die Anlage entdie Problemkreise, die bei Investitionen für die Ausarbeitung des Projektes von Bedeutung könsein Welche dieser Fragen im Einzelfall zu berücksichtigen sind, hängt von der Größe und Kompliziertheit der Investition ab. Der jeweils erforderliche In-